



AUFTRAG

Rechtsanwalt Nicolas Schwarz, LL.M.

wird in Sachen

betreffend

insbesondere folgende Angelegenheiten übertragen:

1. Rechtsanwalt Nicolas Schwarz verpflichtet sich zu einer sorgfältigen Erfüllung dieses Auftrags im Interesse der Klientschaft.
2. Um für die Klientschaft gegenüber Dritten auftreten zu können, benötigt Rechtsanwalt Nicolas Schwarz eine schriftliche Vollmacht. Er verwendet dafür den offiziellen Vollmachtstext des Zürcher Anwaltsverbands. Er wird von einer solchen Vollmacht aber nur soweit Gebrauch machen, als dies für die Erfüllung dieses Auftrags nötig ist. Eine allfällige Vollmacht wird zur Verfolgung dieses Auftrags erteilt; sie begründet über die aus diesem Auftrag folgenden Rechte hinaus keine separaten Rechte.
3. Die Klientschaft kann diesen Auftrag und die gestützt darauf allenfalls erteilte Vollmacht jederzeit widerrufen. Dieses Recht, den Auftrag zu widerrufen, steht auch Rechtsanwalt Nicolas Schwarz zu. Vorbehalten bleiben Verpflichtungen aus einem allfälligen Widerruf zur Unzeit.
4. Rechnungen Dritter sowie von Behörden und Gerichten wird die Klientschaft direkt begleichen.
5. Die Klientschaft kann jederzeit eine Abrechnung oder Aufschluss über die Höhe des geschuldeten Honorars und der aufgelaufenen Auslagen sowie den Stand der Auftrags erledigung verlangen.
6. Die Klientschaft beauftragt Rechtsanwalt Nicolas Schwarz, auch das Inkasso der zugesprochenen Streitsumme zu besorgen. Ferner tritt die Klientschaft Rechtsanwalt Nicolas Schwarz allfällige Prozessentschädigungen bis zur Höhe seiner Ansprüche zahlungshalber ab.
7. Rechtsanwalt Nicolas Schwarz ist berechtigt, die Handakten nach Ablauf von zehn Jahren seit Erledigung des Auftrags ohne vorherige Anfrage zu vernichten.

Honorar

Die Klientschaft verpflichtet sich zur Zahlung des Honorars und aller Auslagen von Rechtsanwalt Nicolas Schwarz gemäss folgender Vereinbarung:

Zeitaufwand-Honorar

Das Honorar (exklusive MWSt.) bemisst sich nach Zeitaufwand

- zum Stundensatz von CHF
- zuzüglich
 - Erfolgsprämie von im Fall des vollständigen oder teilweisen Obsiegens (vgl. separate Vereinbarung);
 - bei Willensvollstreckungen/Liquidationen % der Bruttoaktiven
- und entspricht für die Parteivertretung vor Zivil- und Strafgerichten und sonstigen Behörden mindestens der Parteientschädigung, die der Klientschaft für die Parteivertretung zugesprochen wird.
- Besonderes:
.....
.....

Fix-Honorar

Das Honorar (exklusive MWSt.) beträgt unabhängig vom Zeitaufwand

- CHF
- zuzüglich Erfolgsprämie von im Fall des vollständigen oder teilweisen Obsiegens (vgl. separate Vereinbarung)
- und entspricht für die Parteivertretung vor Zivil- und Strafgerichten und sonstigen Behörden mindestens der Parteientschädigung, die der Klientschaft für die Parteivertretung zugesprochen wird.
- Besonderes:
.....
.....

Honorar gemäss Anwaltsgebührenverordnung

Das Honorar (exklusive MWSt.) entspricht der Vergütung für die Parteivertretung gemäss Verordnung des Zürcherischen Obergerichts über die Anwaltsgebühren

- zuzüglich Erfolgsprämie von im Fall des vollständigen oder teilweisen Obsiegens (vgl. separate Vereinbarung)
- Besonderes:
.....
.....

Kleinspesen-Pauschale

Als Auslagenersatz für Porti, Telekommunikationskosten, Fotokopien, Reisespesen innerhalb der Stadt Zürich und andere Kleinspesen zahlt die Klientschaft eine Pauschale von 3 % der Honorarsumme (exkl. MWSt.).

Alle übrigen Auslagen, insbesondere Spesen für Reisen ausserhalb der Stadt Zürich (Basis 1. Klasse, Halbtaxabo), Spesen für Kurierdienste und Rechnungen von Dritten (z.B. für Handelsregister- oder Betreuungsauszüge, Beurkundungen und Beglaubigungen, Übersetzungen etc.), sind zusätzlich zu ersetzen.

Vorschuss

Die Klientschaft leistet einen Vorschuss auf die Schlussrechnung von CHF

Zwischenrechnungen

Zwischenrechnungen werden üblicherweise gestellt.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für die Erledigung von Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis werden die **ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich** als zuständig anerkannt. **Ausschliesslicher Gerichtsstand** ist die **Stadt Zürich**. Das schweizerische Recht, insbesondere die Artikel 394 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts über den Auftrag, ist anwendbar.

.....,
(Ort) (Datum)

Die Klientschaft:

RA Nicolas Schwarz:

.....

.....

Unterschrift(en)